OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750911/4/KLi

Datum:
Linz, 2. November 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 1. Juli 2020 des F M, vertreten durch C R, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 29. Mai 2020 GZ: BHSESich-2019-518654/22-Heh, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Stey-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Dezember 2019, GZ: BHSESich-2019-518654/2-Heh, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf sei verdächtig, dass er am 23. November 2019, um 05:00, in c, c, auf dem Schotterparkplatz unmittelbar beim dortigen „X“ eine Person im Zuge eines Streites mit einer Faustfeuerwaffe gefährlich bedroht habe, indem er diese an den Kopf des Opfers gehalten habe und dieses in Furcht und Unruhe versetzte. Die Drohung mit der vermeintlichen Faustfeuerwaffe habe ca. 15 Sekunden lang gedauert. Der Bf habe sich im Zuge des Streites mit den Worten: „Kennst mi ned? I bin da F M, da größte Psycho aus S“ vorgestellt. Auf Grund dieses Sachverhaltes müsse angenommen werden, dass der Bf die angeführten Rechtsgüter durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen gefährden könnte. Es sei ihm daher der Besitz von Waffen und Munition zu verbieten.

Dagegen erhob der Bf mit 18. Dezember 2019 Vorstellung, in der er den Sachverhalt bestritt und vorbrachte, dass er vielmehr selbst von der ihm unbekannten Person am Schotterparkplatz verfolgt und bedroht worden sei, sodass er aus seinem PKW eine Spielzeugpistole entnommen habe und damit versucht habe, in angemessener Weise den unmittelbar drohenden Angriff gegen seine körperliche Unversehrtheit abzuwehren. Der Bf beantrage die Aussetzung des gegenständlichen Waffenverbotsverfahrens bis zum Abschluss des einzuleitenden, allenfalls bereits anhängigen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Steyr bzw. des darüber zu führenden Gerichtsverfahrens des Landesgerichtes Steyr wegen des Verdachtes der gefährlichen Drohung nach § 107 StGB. Bereits jetzt werde mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die ersatzlose Aufhebung des bekämpften Bescheides vom 4. Dezember 2019 beantragt.

I.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 29. Mai 2020, GZ: BHSESich-2019-518654/22-Heh, wurde die Vorstellung als unbegründet abgewiesen.

Zusammengefasst führte die belangte Behörde aus, der Bf habe – nachdem er sich durch eine unbekannte männliche Person beleidigt und bedroht gefühlt habe – am 23.11.2019 zwischen 05.00 und 05.30 Uhr am Parkplatz des „X“ in x, x eine Pistole

im Zuge eines Streites an den Kopf dieser Person gehalten und diese – bestärkt durch die Worte: „was willst jetzt du Psycho, wennst mi anzeigen willst, i bin da M F“ – in Furcht und Unruhe versetzt.

In weiterer Folge sei von der belangten Behörde mit Mandatsbescheid vom 4.12.2019 ein Waffenverbot verhängt worden. An diesem Tag sei dem Bf der Bescheid von der PI W ausgehändigt und an seiner Wohnadresse die Abnahme der Pistole Glock 19 samt Munition durchgeführt worden. Die Waffe sei im geladenen Zustand im dortigen Schlafzimmer, im offenstehenden Kleiderschrank zwischen darin liegenden Kleidungsstücken, vorgefunden worden. Die Waffenbesitzkarte (WBK mit der Nr. X) sei vom Bf nicht gefunden worden. Es sei vereinbart worden, das Dokument am 5.12.2019 bis ca. 12:00 Uhr in der PI W abzuliefern, was der Bf nicht einhalten habe. Am 14.01.2020 sei der Bf auf die PI W gekommen und habe angegeben, die WBK nicht mehr finden zu können. Es sei daraufhin von der PI W eine Verlustbestätigung ausgestellt worden. Die Ausschreibung der WBK sei veranlasst worden.

Am 15.01.2020 um 10.55 Uhr habe der Bf aufgrund einer Ladung als Beschuldigter das Amtsgebäude des Stadtpolizeikommando/PK-Steyr in 4400 Steyr, Berggasse 2 betreten. Beim Sicherheitscheck sei eine CO2-Waffe (Umarex, Walther PPK/S cal 4,55mm, Nr. x) sichergestellt worden. Die CO2-Waffe sei vom Bf geführt/besessen worden, obwohl ihm dies zum Zeitpunkt gemäß § 12 Waffengesetz verboten gewesen sei.

Die Staatsanwaltschaft Steyr sei am 20.01.2020 von der Verfolgung der strafbaren Handlungen (Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 und 2 StGB sowie Vergehen nach § 50 Abs. 1 Z 3 WaffG) unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren zurückgetreten. Der Sachverhalt ergebe sich aus dem Amtsvermerk des SPK Steyr vom 28.11.2019, GZ: PAD/19/02322507/001/KRIM, dem Abschlussbericht des SPK Steyr vom 16.01.2020, GZ: PAD/19/02322507/001/KRIM und dem Akt der Staatsanwaltschaft Steyr, GZ: 5 St 16/20s. Hinsichtlich des oben dargestellten Vorfalls am 23.11.2020 sei der Bf im Zuge der Vernehmung am 15.01.2020 geständig.

Gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 Waffengesetz 1996 (WaffG) habe die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Die Verhängung des Waffenverbotes liege nicht im freien Ermessen der Behörde. Sie sei vielmehr verpflichtet, einen solchen Bescheid zu erlassen, wenn sie davon Kenntnis erlange, dass auf einen Menschen innerhalb ihres Wirkungsbereiches die Voraussetzungen für ein Waffenverbot zutreffen. § 12 Abs.1 WaffG diene der Verhütung einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen und setze nicht voraus,

dass bereits tatsächlich eine solche missbräuchliche Verwendung stattgefunden habe. Es genüge daher, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die begründete Besorgnis erwecken, dass von einer Waffe ein die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigender gesetzeswidriger und zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Bei der Entscheidung über die Verhängung eines Waffenverbots sei eine Prognose einer Gefährdung durch missbräuchliche Waffenverwendung zu treffen. Bei einem Waffenverbot werde nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art. 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl. etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

Der Bf habe – nachdem er sich durch eine unbekannte männliche Person beleidigt und bedroht gefühlt habe – am 23.11.2019 zwischen 05.00 und 05.30 Uhr am Parkplatz des „X“ in x, x eine Pistole im Zuge eines Streites an den Kopf dieser Person gehalten und diese, bestärkt durch die Worte: „was willst jetzt du Psycho, wennst mi anzeigen willst, i bin da M F“, in Furcht und Unruhe versetzt. Er habe zudem weder seine Waffe ordnungsgemäß verwahrt noch sein waffenrechtliches Dokument vorweisen können. Außerdem habe er zur Vernehmung am 15.01.2020 eine CO2-Waffe mitgenommen, obwohl ihm der Besitz und das Führen dieser Waffe zum Zeitpunkt gemäß §12 WaffG verboten war.

Das Landesgericht Steyr habe zwar unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren das Strafverfahren wegen gefährlicher Drohung bzw. Übertretung des Waffengesetzes vorläufig eingestellt. Die Waffenbehörde sei jedoch bei ihrer Entscheidung weder an die Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft an sich noch an die Gründe hierfür gebunden. Dies gelte auch für den Fall eines Rücktritts der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat unter Bestimmung einer Probezeit iSd § 203 Abs. 1 StPO, der darauf aufbaut, dass die Diversionsvoraussetzungen des § 198 leg. cit. gegeben waren. Für die Beurteilung im Rahmen der qualifizierten Gefährdungsprognose nach § 12 Abs. 1 WaffG ist die strafprozessuale Vorgangsweise nicht relevant. Im Fall der Begehung einer Straftat ist die Tat selbst beachtlich und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Entscheidung. Letztlich ist aber auch für einen Rücktritt von der Strafverfolgung nach § 203 StPO ein hinreichend geklärter Sachverhalt Voraussetzung - im konkreten Fall bezüglich des Vorliegens einer gefährlichen Drohung und Verletzung des § 50 Waffengesetzes.

Weder Beleidigungen noch ein „Nachgehen“ im Zuge eines Konflikts durch einen anderen würden die am 23.11.2020 gesetzten Handlungen rechtfertigen. Aufgrund der gefährlichen Drohung und des dabei gesetzten aufbrausenden und unkontrollierten Verhaltens bestehe – verstärkt durch das im Zuge der weiteren behördlichen und strafrechtlichen Maßnahmen auffallend sorglosen, leichtsinnigen und unbedachten Verhalten – nach Ansicht der Behörde die Gefahr, dass der Bf auch in Zukunft durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit

oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte."

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde vom 1. Juli 2020. Zusammengefasst brachte der Bf vor, der bekämpfte Bescheid vom 29. Mai 2020 werde seinem gesamten Inhalt nach angefochten und dessen ersatzlose Aufhebung zufolge Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Verletzung von Verfahrensvorschriften beantragt.

Der bekämpfte Bescheid gehe zunächst auf das Vorbringen in der Vorstellung des Bf in keiner Weise ein und lasse völlig außer Acht, dass der Bf niemanden mit einer Waffe im Sinne des Waffengesetzes bedroht habe. Das diesbezügliche Vorbringen in der Vorstellung vom 18.12.2019 fließe auch in keiner Weise in die Begründung des bekämpften Bescheides ein, der im Übrigen ganz gravierend und entscheidend vom Inhalt der Begründung her gegen die gesetzliche Unschuldsvermutung verstoße. Auch die rechtliche Würdigung einer erfolgten Diversion im Strafverfahren durch die belangte Behörde sei verfehlt, da sich aus der Tatsache der Verfahrenseinstellung zwingend die abzuleitende Rechtsfolge ergebe, dass der Bf völlig unbescholten sei. Wenn demgegenüber argumentiert werde, dass im Fall der Begehung einer Straftat die Tat selbst für die Behörde beachtlich sei und nicht die darüber erfolgte strafgerichtliche Entscheidung, so entbinde dies eine Verwaltungsbehörde nicht von ihrer Verpflichtung, ein entsprechendes Ermittlungsverfahren zur Erforschung und Feststellung der materiellen Wahrheit und zur grundsätzlichen Frage, ob es überhaupt zu einem derartigen Vorfall, wie er angezeigt wurde, gekommen sei, durchzuführen. Es sei aber weder der Bf, noch die angeblich bedrohte Person zu einer Einvernahme geladen worden, sondern habe die Behörde im Rahmen ihrer auf bloße Vermutungen zu Lasten des Bf im Rahmen einer unzulässigen vorgreifenden Beweiswürdigung unter Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung entschieden. Der hinreichend geklärte Sachverhalt, der in der Begründung angesprochen werde, vermöge die Verantwortung des Bf in keiner Weise zu widerlegen. Im Übrigen werde auch in der Begründung des angefochtenen Bescheides erkennbar in keiner Weise ausgeschlossen, dass die oben zitierte und in der Vorstellung bereits dargestellte Verantwortung des Bf tatsächlich richtig sei.

Mangels eines durchgeführten Ermittlungsverfahrens und konkreter diesbezüglicher Konstatierungen der Behörde erster Instanz könne keinesfalls davon ausgegangen werden, dass im Sinne der gesetzlichen Vorgaben bestimmte Tatsachen vorliegen würden, welche die Annahme rechtfertigen würden, der Bf würde durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Bloße Vermutungen und eine vorgreifende Beweiswürdigung unter Verletzung des Grundsatzes der geltenden Unschuldsvermutung vermögen jedenfalls kein taugliches Tatsachen- und Beweissubstrat darzustellen, welches ausreichen würde, zum gegenwärtigen

Zeitpunkt ein Waffenverbot zu erlassen. Dazu komme, dass in Ansehung des Bf jedenfalls eine günstige Prognoseentscheidung indiziert erscheine und dieser auch bis zum gegenständlich zum Anlass genommenen Vorfall bei ihm keinerlei waffenrechtlich relevante Vorstrafen und/oder gerichtliche Verurteilungen festgestellt worden seien. Auch in Bezug auf die Handhabung bzw. Verwahrung von Waffen habe sich der Bf bis heute noch nie etwas zu Schulden kommen lassen. Da die Behörde erster Instanz nicht einmal eine Einvernahme des Bf durchgeführt und sich solcher Art ein Bild über die Person desselben gemacht habe, würden auch erhebliche Verfahrensmängel vorliegen. Vor allem sei aber die bekämpfte Entscheidung mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, zumal entscheidungswesentliche Feststellungsmängel anhaften würden.

Aus den angeführten Gründen werde daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in Stattgebung dieser Beschwerde den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 29.05.2020, GZ: BHSESich-2019-518654/22-Heh, ersatzlos aufheben; in eventu möge in Stattgebung dieser Beschwerde der bekämpfte Bescheid erster Instanz aufgehoben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht [Anm.: gemeint wohl Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land] zurückverwiesen werden.

I.4. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 24. August 2020 die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidung. Dieses entscheidet durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Der Bf hat die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt; die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 23.11.2019 zwischen 05:00 Uhr und 05:30 Uhr kam es in x, auf dem Parkplatz des „X“ zu einem Vorfall zwischen dem Bf und einer weiteren Person. Der Bf geriet mit dieser ihm unbekannten Person derart in einen Streit, dass der Bf eine im Handschuhfach seines Fahrzeuges verwahrte Waffe entnahm, diese der ihm unbekannten Person an den Kopf hielt und sagte: „Was willst jetzt, du Psycho, wennst mi anzeigen willst, i bin da M F.“

II.2. Die Staatsanwaltschaft Steyr leitete zu GZ: 5 St 16/20s ein Strafverfahren gegen den Bf wegen des Verdachts des Vergehens der gefährliche Drohung nach § 107 Abs. 1 und 2 StBG und des Vergehens nach § 50 Abs. 1 Z 3 WaffG ein. Gemäß § 203 Abs. 1 StPO trat die Staatsanwaltschaft Steyr unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren vorläufig von der Verfolgung zurück. In der Verständigung des Beschuldigten vom Rücktritt von der Verfolgung unter Bestimmung einer Probezeit vom 20.01.2020 wurde der Bf außerdem darüber belehrt, dass nach Ablauf der Probezeit endgültig von seiner Verfolgung zurückgetreten werde. Bis dahin könne er jederzeit die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens verlangen, was der Bf nicht begehrt hat.

II.3. Wegen des Vorfalls vom 23.11.2019 verhängte die belangte Behörde mit Mandatsbescheid vom 4.12.2019 ein Waffenverbot. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 4.12.2019 von der PI W an seiner Wohnadresse ausgehändigt.

Gleichzeitig wurde dem Bf eine Pistole Glock 19 samt Munition abgenommen. Die Waffe wurde im Schlafzimmer des Bf im offenstehenden Kleiderschrank, zwischen den darin liegenden Kleidungsstücken, in geladenem Zustand vorgefunden.

II.4. Der Bf war bis dahin Inhaber einer Waffenbesitzkarte mit der Nr. X, für diese Glock 19, welche der Bf nicht auffinden konnte. Mit dem Bf wurde vereinbart, dass er die Waffenbesitzkarte bis zum 5.12.2019, 12:00 Uhr bei der PI W abliefern solle. Diese Vereinbarung hat der Bf nicht eingehalten.

Erst am 14.01.2020 kam der Bf auf die PI W und gab an, dass er die Waffenbesitzkarte nicht mehr finden könne, weshalb von der PI W eine Verlustbestätigung ausgestellt und die Ausschreibung der Waffenbesitzkarte veranlasst wurde.

II.5. Am 16.01.2020 um 11:00 Uhr begab sich der Bf zum Stadtpolizeikommando S, im Schloss L, x, x, und führte beim Betreten eine CO2-Waffe, Umarex Walther PPK/S cal. 4,5mm, mit sich. Aufgrund des verhängten Waffenverbotes war im der Besitz dieser Waffe nicht erlaubt.

Nach den Angaben des Bf habe er diese Waffe lediglich als Beweismittel übergeben wollen. Außerdem habe es sich seiner Ansicht nach nur um eine Softair-Pistole gehandelt. Diese Waffe wurde dem Bf ebenfalls abgenommen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Vorfall vom 23.11.2019 ergeben sich aus den polizeilichen Erhebungen und aus dem Abschlussbericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Jänner 2020, GZ: PAD/19/02322507/001/KRIM. Der Bf stellte die darin geschilderten Ereignisse auch gar nicht in Abrede, sondern versuchte lediglich, diese als geringfügig abzutun.

Schon der Vorfall vom 23.11.2019, im Zuge dessen der Bf einer anderen Person eine Waffe an den Kopf hielt, zeigt den impulsiven und unbesonnenen Umgang des Bf mit einer Waffe. Ob es sich nun um eine Softair-Pistole oder eine CO2-Waffe handelte, was für die bedrohte Person in diesem Moment wohl völlig unerheblich war, kann dahin gestellt bleiben. Das erkennende Gericht geht außerdem davon aus, dass dem Bf sehr wohl bekannt war, dass es sich um eine CO2-Waffe gehandelt hat, und es sich bei der Behauptung, er sei von einer Softair-Pistole ausgegangen, um eine Schutzbehauptung handelt. Letztendlich zeigt das Verhalten des Bf auch, dass er durch aggressives Verhalten in einen Konflikt geraten war und diesen sodann durch den Einsatz einer Waffe zu lösen versuchte.

III.2. Der Rücktritt von der Verfolgung unter Bestimmung einer Probezeit (Diversion) ergibt sich aus der Verständigung der Staatsanwaltschaft Steyr vom 20.01.2020, GZ:5 St 16/20s-3. Wenngleich der Bf bislang nicht strafrechtlich verurteilt wurde, kann für den Bf daraus nichts gewonnen werden, zumal eine solche Vorgehensweise in waffenrechtlicher Hinsicht keine Bindungswirkung hat.

III.3. Der Vorfall vom 4.12.2019, im Zuge dessen eine geladene Glock 19 im offenstehenden Kleiderschrank des Bf vorgefunden wird, ergibt sich ebenfalls schlüssig aus dem vorliegenden Behördenakt und wird vom Bf nicht in Abrede gestellt.

III.4. Nichts anderes gilt auch für die vom Bf nicht mehr aufgefundene Waffenbesitzkarte. Entgegen der mit der PI W getroffenen Vereinbarung hat sich der Bf erst am 14.01.2020 bei der PI W gemeldet.

III.5. Der Besitz der CO2-Pistole und die Übergabe derselben gehen ebenfalls aus dem Akteninhalt hervor und werden vom Bf nicht bestritten.

III.6. In Bezug auf das Vorbringen des Bf ist festzuhalten, dass das Gericht diesem generell keine hohe Glaubwürdigkeit beimisst. So hat der Bf im Ergebnis den festgestellten Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht nicht in Abrede gestellt. Das Gesamtverhalten des Bf im Hinblick auf den Vorfall vom 23.11.2019 und vom 4.12.2019 sowie die Nachlässigkeiten im Hinblick auf die Verwahrung der Glock 19 und der Waffenbesitzkarte zeigen das geringe Problembewusstsein des Bf.

Der Bf hat lediglich unsubstanziiert behauptet, die belangte Behörde habe keine ausreichenden Ermittlungen getätigt und gegen die Unschuldsvermutung verstoßen, gleichwohl es sich (wie in rechtlicher Würdigung noch auszuführen sein wird) bei der Verhängung eines Waffenverbotes nicht um ein Strafverfahren handelt. Auf die Vorwürfe der Verwahrung der Glock 19 in geladenem Zustand im offenstehenden Kleiderschrank, das Nichtauffinden der Waffenbesitzkarte, den widerrechtlichen Besitz einer CO2-Waffe ist der Bf nicht einmal eingegangen. Wie in rechtlicher Hinsicht noch auszuführen sein wird, ergibt sich ein Gesamtbild des Bf, das ein geringes Problembewusstsein im Umgang mit Waffen zeigt.

IV. Rechtslage:

Die im Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, lautet:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
(2) ...“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. In der Sache ist eingangs festzustellen, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art. 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl. VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180).

Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes nach § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist es daher auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalles von

einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl. VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180; 30.1.2014, 2013/03/0154).

V.2. Es kann daher im weiteren Verfahren außer Betracht bleiben, dass gegen den Bf in einem Verfahren wegen gefährlicher Drohung nach § 107 Abs. 1 und 2 StGB sowie wegen § 50 Abs. 1 Z 3 WaffG die Staatsanwaltschaft Steyr unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren von der Verfolgung vorläufig zurückgetreten ist, wenn aufgrund des vorliegenden Sachverhalts aus waffenrechtlicher Sicht eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist.

V.3. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt hierzu voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der entscheidungsrelevante Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet und ob diese die Annahme rechtfertigen, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden.

Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem Waffengesetz (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen und der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe daher nicht restriktiv auszulegen (vgl etwa VwGH 26.6.2014, 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen.

V.4. Der Bf ist, indem er sich auf ein Streitgespräch mit einer ihm völlig unbekannten Person einließ, am 23.11.2019 in eine Konfliktsituation geraten. Auch wenn diese unbekannte Person in weiterer Folge den Konflikt durch Beleidigungen anheizte, hat für den Bf eine bedrohliche Situation nicht bestanden. Insbesondere wäre es dem Bf frei gestanden, seinen Aufenthaltsort zu verändern und, sollte er dies aufgrund der Beschimpfungen für notwendig erachtet haben, die Polizei zu verständigen. Der Bf hat sich allerdings nicht für eine weitere Konfliktvermeidung entschieden, sondern vielmehr diese Person mit einer Waffe bedroht. Insbesondere hat der Bf mit diesem Verhalten unter Beweis gestellt, zum einen durch aggressives Verhalten Konflikte zu schaffen und zum anderen, diese auch durch die Verwendung von Waffen bereinigen zu wollen. Besonders hervorzuheben

ist auch, dass der Bf bei dem Vorfall eine im Handschuhfach seines Fahrzeuges verwahrte Waffe einsetzte und diese einer anderen Person gegen den Kopf hielt. Einer derartigen Vorgehensweise kommt ein sehr hohes Gefährlichkeitsmoment zu, da diese wohl ausschließlich dazu dient, unerwartet und schnell eine Waffe zum Einsatz zu bringen.

V.5. Österreich ist, wie sämtlichen internationalen Statistiken zu entnehmen ist, eines der sichersten Länder der Welt. Der Bf dürfte jedoch ein sehr hohes Bedrohungspotential als gegeben erachten, da er eine Waffe im Handschuhfach seines KFZ mitführte, diese Waffe zur PI W mitbrachte bzw. eine weitere Waffe auch griffbereit und geladen in seinem Kleiderschrank platziert hatte.

V.6. Hinsichtlich der Behauptung des Bf, er habe bei dem Vorfall am 23.11.2019 die Waffe nur zur Abschreckung einsetzen wollen, schenkt das Gericht der Verantwortung des Bf keinen Glauben. Abgesehen davon, dass zu keiner Zeit nachvollzogen werden kann, inwiefern es notwendig sein sollte, eine Waffe zur Abschreckung in einem Handschuhfach bereitzuhalten, kommt auch hinzu, dass der Bf eine geladene Glock 19 im offenstehenden Kleiderschrank verwahrt hat. Worin genau „bloße“ Abschreckungszwecke gelegen sein sollen, ist nicht ersichtlich.

V.7. Die CO2-Waffe, die der Bf zur PI W mitbrachte, wurde außerdem bei der Sicherheitskontrolle sichergestellt. Wenn der Bf diese nach seiner Verantwortung als Beweismittel abliefern wollte, ist nicht nachvollziehbar, weshalb er dies nicht aus eigenem Antrieb bei Betreten der PI W angekündigt hat.

V.8. Schließlich gilt es das geringe Problembewusstsein des Bf zu beachten, der während des gesamten Verfahrens versucht hat, ihre Rolle hinsichtlich sämtlicher dargestellter Problemfelder kleinzureden oder diese überhaupt negiert hat.

V.9. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Bf unerlaubt eine CO2-Waffe besessen hat, eine geladene Waffe in einem offenstehenden Kleiderschrank platziert hat, wegen des Verdachtes der Übertretung des § 107 Abs. 1 und 2 StGB sowie § 50 WaffG eine diversionelle Maßnahme verhängt wurde, und sich der Bf auf einen Konflikt eingelassen und diesen unter Zuhilfenahme von Waffen zu bereinigen versucht hat.

Der Bf hat somit ein Verhalten demonstriert welches erwarten lässt, er werde in ihn stark belastenden Konfliktsituationen, welche im Laufe des Lebens immer wieder auftreten, durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden. Das allfällige Wohlverhalten des Bf über einen Zeitraum von etwa elf Monaten seit dem Vorfall ist als zu kurz anzusehen, um die erstellte Prognose abzuändern.

V.10. Aus diesen Erwägungen war das von der belangten Behörde verhängte Waffenverbot zu betätigen bzw. die Beschwerde als unbegründet abzuweisen

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Entscheidung entspricht vollinhaltlich der (zu Punkt V.1. und V.2.) zitierten und soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Der Beantwortung der Frage, ob konkret den Bf betreffend eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer